

Formular Anschlussangabe

Diese Angabe gemäß § 5, Abs. (3) und Kanalplanauszug ist auf entsprechende Anforderung des Bauaufsichtsamtes als „ESO-Bestätigung der Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Kanal an der vorgesehenen Stelle (mit Grundleitungsplan)“ dort einzureichen.

Diese Angabe ersetzt nicht die beim ESO zu stellende Entwässerungsvoranfrage mit Einreichung zugehöriger Unterlagen (möglichst vor Baubeginn!) zur Prüfung und Vorbescheidung gemäß § 8, Abs. (2) der Entwässerungssatzung (EWS) im Zuge der vom ESO zu erteilenden Genehmigung des mittels Vordruck separat zu stellenden Antrages zur Herstellung, Erneuerung und Veränderung des Grundstücksanschlusses gemäß § 8, Abs. (3) der EWS.

1. Auszufüllen durch Antragsteller*in			
Bauvorhaben/ Liegenschaft Straße:		Hausnummer:	
Gemarkung/ Flur/Flurstück:		Grundstücks- größe (ca.) in qm:	
Bauherr:		Telefonnummer:	
Derzeitige Anschrift:			
E-Mail:			

Architekt:		Telefonnummer:	
Anschrift:			
E-Mail:			

2. Auszufüllen durch Mitarbeitenden ESO	
Mischwassersystem	Trennsystem
Nur Schmutzwasser	Nur Regenwasser
Die RW-Einleitung ist auf max. 10 l/s*ha Grundstücksgröße (ohne Realteilung) zu drosseln Hier ca. l/s. Die Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens muss mit den 30-jährigen Regenspenden des KOSTRA-DWD-Atlas 2010 für Offenbach erfolgen.	
Wasserbehördliche Stellungnahme bzgl. Niederschlagswasserumgang (NiWaS) ist vorzulegen, Angabe insoweit vorbehalten!	
Anschlussleitung vorhanden, wird genutzt *(1), *(2), bei ca.	
Abzweig/Stutzen vorhanden, wird genutzt *(1), *(4), bei ca.	
Anschluss neu herstellen mittels Anbohren*(1), *(3), *(4)	an geeigneter Stelle, bei ca.
Abzweig einsetzen *(1), *(4),	an geeigneter Stelle, bei ca.
Die je nach Anschlusspunkt maßgebliche Rückstauenebene ist zu beachten! Hier ca. MüNN	

Formular Anschlussangabe

Wichtige Hinweise:

- Alle (Maß)-Angaben, besonders auch bzgl. Rohr-Durchmesser, -Materialien, Höhen und Stationierungen sind vor Ort zu prüfen.
- Die Entwässerungsvoranfrage nach § 8, Abs. (1) der EWS ist grundsätzlich vor Baubeginn zu stellen. Der ESO prüft die Unterlagen auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, besonders im Hinblick auf dessen Belange nach § 11 der EWS und erteilt einen Entwässerungsvorbescheid gemäß § 8, Abs. (2) der EWS.
- Bei Verwendung von **Schacht-Betonfertigteilen (auch -unterteile!)**, sind **nur** solche **gemäß DIN 4034, Teil 1** zu verwenden. **Betonfertigteile nach DIN 4034, Teil 2 sind nicht zulässig!**
- Bei bisher/früher bebauten Grundstücken wird - auch **aus Sicherheitsgründen** - neben eigenen Recherchen zusätzlich die Einsichtnahme in die Grundstücksakte beim Bauaufsichtsamt im Hinblick auf weitere - dem ESO nicht bekannte – noch vorhandene Kanalanschlüsse *(1) an die öffentliche Abwasseranlage, ggf. auch von bzw. über Nachbargrundstücke **dringend** empfohlen!
- **Die Ausführung aller Kanalarbeiten im öffentlichen Gelände sind vor Beginn vom ESO per Anschlussantragsformular schriftlich genehmigen zu lassen. In ESO-Anwesenheit sind die Abnahmeprüfungen (Sichtabnahme Abzweig/Stutzen in offener Baugrube, Druckprüfung - auch des Übergabeschachts - sowie TV-Inspektion nach Verfüllung) ausführen zu lassen. Die Termine sind rechtzeitig - grundsätzlich in Schriftform - mit dem ESO zu vereinbaren.**

*(1) Werden nicht mehr benötigte Kanalanschlüsse stillgelegt, so sind diese gemäß § 5, Abs. (3) der EWS in näherer Abstimmung mit dem ESO unmittelbar an der öffentlichen Abwasseranlage abzutrennen, dauerhaft wasserdicht zu verschließen und die stillgelegten Leitungsteile, zumindest innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche zu verdämmen oder auszubauen. Die Ausführung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Kosten für die vorgenannten Arbeiten trägt der/die Anschlussnehmer*in.

*(2) Bei Wiederverwendung eines vorhandenen Anschlusskanals, einschließlich des Anschlusspunktes (Abzweig/Stutzen) an die öffentliche Abwasseranlage, ist gemäß § 5, Abs. (6) der EWS durch eine Fachfirma in Anwesenheit des ESO - ggf. nach einer notwendigen Sanierung bzw. Erneuerung - mittels einer TV-Kamera - und Druckdichtheitsprüfung dessen neubaugleichwertige Funktionsfähigkeit zu Lasten des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin nachzuweisen. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Die Aufzeichnungen und Protokolle sind dem ESO vorzulegen gemäß § 9 Abs. (5) der EWS.

*(3) Der ESO legt gemäß § 5 Abs. (3) der EWS im Einzelfall fest, welches Anschlusselement für die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage zu verwenden ist.

*(4) Für die Mängelfreiheit/Nutzbarkeit eines angegebenen, vorhandenen Abzweiges bzw. Stutzens wird seitens des ESO keine Gewähr übernommen. Ggf. ist stattdessen eine Neuherstellung vorzunehmen. Die Angabe einer Anschlussstelle ergeht seitens des ESO ohne Prüfung/Gewähr der Zugänglichkeit/Trassenfreiheit für den Anschluss und -kanal an der vorgesehenen Stelle (z. B. bzgl. Bäume, weitere Versorgungsleitungen und -einrichtungen, Straßenmöblierung, etc.). Dies ist von dem/der Anschlussnehmer*in eigenverantwortlich zu prüfen. Die Kosten für ggf. erforderlich werdende Neuherstellung, Umplanungen, Neutrassierungen, Stillstand, etc. sind von dem/der Anschlussnehmer*in zu tragen.

Anlagen:

Kanalplan
Anschlussantragsformular
Liste zugelassener Tiefbaufirmen
Standardhinweise
Antrag Grundwassereinleitung

Per E-Mail
Mit dieser vom ESO unterschriebenen Auskunft
übersendet/übergeben von
(Name des ESO-Mitarbeitenden) am

Datum/Unterschrift durch Mitarbeitenden ESO